

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 17.November 1948.

164/A

A n t r a g

der Abg. Rosa Jochmann, Hinterndorfer, Mark, Rupp und Genossen,

betreffend eine Änderung der geltenden Fassung des Bundesgesetzes vom 4.Juli 1947 (Opferfürsorgegesetz)/3.Opferfürsorgegesetznovelle/.

-.-

Die Tatsache der Auflösung des "Bundes der politisch Verfolgten" und verschiedene in der Praxis hervorgetretene Unklarheiten in der Auslegung des Opferfürsorgegesetzes machen es nötig, verschiedene Änderungen des Opferfürsorgegesetzes vorzunehmen.

Die gefertigten Abgeordneten beantragen daher:

Der Nationalrat möge beschließen:

§ 1, Absatz (1), möge lauten:

Als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben und hiefür in der Zeit vom 6.März 1933 bis 9.Mai 1945

- a) im Kampfe gefallen sind,
- b) hingerichtet worden sind oder
- c) nachweisbar aus politischen Gründen mindestens ein Jahr, sofern die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war, mindestens 6 Monate in Haft waren.

oder in der Zeit nach dem 6.März 1933

- d) an den Folgen einer in der Zeit vom 6.März 1933 bis 9.Mai 1945 im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer während dieser Zeit verbüßten Haft oder erlittenen Mißhandlung verstorben sind oder
- e) an schweren Gesundheitsschädigungen infolge einer der unter lit. d angeführten Ursachen leiden oder gelitten haben.

In § 1, Abs.(3), sind zu erstzen die Worte "Abs.(1), lit.a bis c", durch die Worte "Abs.(1),lit.a, b, d,".

In § 4, Abs.(1), sind zu streichen die Worte "... jedoch nur, soweit es sich um Hinterbliebene von Anspruchsberechtigten nach § 1, Abs.(1), handelt".

Nach "§ 1" in der <sup>dritt</sup> letzten Zeile des Absatzes ist einzufügen: "oder § 3".

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

17. November 1948.

In § 4, Abs. (3), sind zu streichen die Worte: "... und Abs.(3), soweit es sich um Hinterbliebene nach Anspruchsberechtigten nach § 1, Abs.(2), handelt".

In der vorletzten Zeile sind zu streichen die Worte "... oder Abs.(3)".

Dem § 6 ist anzufügen:

"8. Bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung der wirtschaftlichen Existenz und zur Wiederbeschaffung von Wohnungseinrichtungen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 entzogen wurden, die Gewährung von langfristigen rückzahlbaren, unverzinslichen Krediten im Rahmen der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Leistungen auf Grund des Opferfürsorgegesetzes. In Ausnahmefällen können über Antrag der Opferfürsorgekommission nicht rückzahlbare Beihilfen gewährt werden."

§ 11, Abs.(1), Ziffer 1, möge lauten:

"Nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsopfer geltenden Rentensätze und für diese Kriegsopfer vorgesehene Entschädigungsleistungen:"

§ 11, Abs.(1), lit.b, sind zu streichen die Worte: "...soweit es sich um Hinterbliebene nach Anspruchsberechtigten nach § 1, Abs.(1), handelt!"

§ 11, Abs.(2), möge lauten: "Über Zuerkennung der Renten entscheidet eine Kommission, die in jedem Bundesland beim Kmt der Landesregierung gebildet wird. Je zwei Mitglieder (zwei Stellvertreter) dieser Kommission sind von der Landesregierung und von der Finanzlandesdirektion, mindestens 4 Mitglieder (vier Stellvertreter) aus dem Kreise der politisch Verfolgten namhaft zu machen. Davon ist je ein Mitglied (ein Stellvertreter) von den Landesleitung der im Lande vorhandenen Parteien vorzuschlagen. Die Mitglieder dieser Kommission werden auf Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung von der Bundesregierung bestellt."

In § 14 sind zu streichen die Worte: "... des Bundesverbandes der politisch Verfolgten und . . . ."

In § 15 sind die Worte: "... und nach deren Natur" zu ersetzen durch die Worte: "... . wenn nach der Natur des Verbrechens oder Vergehens . . . ."

In § 17, Abs.(2), ist lit.b zu ersetzen durch folgenden Wortlaut:

" das Bundesministerium für soziale Verwaltung, mindestens 4 Vertreter (4 Stellvertreter) aus dem Kreise der politisch Verfolgten. Je ein Mitglied (ein Stellvertreter) ist von den Zentralleitungen der anerkannten Parteien dem Bundesministerium für soziale Verwaltung namhaft zu machen."

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

-.-.-.-.-